

Arbeitsrecht (Nr. 368/2004)

Weiterbeschäftigung eines JAV -Mitglieds

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Köln entschied:

Bei der Prüfung der Unzumutbarkeit der Weiterbeschäftigung eines Jugend- und Auszubildendenvertreters nach Abschluss der Berufsausbildung wegen Fehlens eines freien Arbeitsplatzes (§ 78a Abs. 4 Satz 1 Betriebsverfassungsgesetz – BetrVG) ist grundsätzlich auf die Weiterbeschäftigungsmöglichkeiten im Ausbildungsbetrieb und nicht auch in anderen Betrieben des Unternehmens abzustellen.

Beschluss des LAG Köln vom 18. März 2004
Aktenzeichen: 10 TaBV 74/03

Veröffentlicht: Arbeitsrecht im Betrieb Nr. 10/2004
25.10.2004